



29.08.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet (Solar) Lederhecke“ sowie 3. Änderung des Flächennutzungsplanes**Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB****Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.****Regierung von Unterfranken – 28.04.2022**

Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen. Die Sondergebietsfläche hat einen Umfang von rund 46 ha. Im Geltungsbereich sind Verkehrsflächen (ca. 1 ha), Verkehrsflächen auf Grünwegen (ca. 2 ha), Flächen für Landwirtschaft im Umfang von 1,5 ha, sowie der bestehende Entwässerungsgraben (0,4 ha) enthalten. Die internen Ausgleichsflächen (ca. 4,2 ha) werden ergänzt durch Flächen für CEF-Maßnahmen (ca. 3,9 ha). Der Geltungsbereich weist einen Gesamtflächenumfang von rund 59 ha aus.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung.

Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich der große Teil der Vorhabenfläche in einem Raum mit geringem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen) befindet. Ein Raumwiderstand beruht auf einer Überlagerung im nördlichen Teil des Plangebietes. Es betrifft das Landschaftsschutzgebiet Haßberge.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Erneuerbare Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP und B VII 1.2 RP3 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

2. Standortbewertung

2.1 Natur, Landschaft und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können jedoch das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten, errichtet werden. In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden (vgl. G 7.1.3 LEP). Im Gemeindegebiet sind nach hiesigem Planungs- und Bestandskartenwerk keine weiteren FF-PVA vorhanden, so dass die Bündelung am gewählten Standort grundsätzlich positiv bewertet wird. Die Bundesstraße B279 – B303 Heustreu – Pfaffendorf, die auf ca. 450 m westlich entlang des Plangebietes führt, kann außerdem als Vorbelastung des Standorts i.S. der Grundsätze 6.2.3 Abs. 2 LEP und B VII 5.1.2 RP3 gewertet werden.

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015) liegt der Standort der geplanten FF-PVA im Bereich der Landschaftsbildeinheit „schwach reliefiertes Hügelland an der oberen Baunach“ mit überwiegend mittlerer charakteristischer landschaftlicher Eigenart im Naturpark Haßberge. Es handelt sich um Flächen mit hoher Erholungswirksamkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass laut hiesigem Planungs- und Bestandskartenwerk der Fernwanderweg Rhön-Grabfeld-Haßberge-Maintal westlich des Plangebietes verläuft. Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (vgl. G 7.1.1 LEP). Vor diesem Hintergrund ist eine optimale Einbindung der Anlage in den umgebenden Landschaftsraum wesentlich.

Der Vorhabenstandort liegt in einem nördlichen Teilbereich (ca. 6 ha) vollständig in dem durch Rechtsverordnung gesicherten Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Naturpark Haßberge (Ziele B I 2.1, B I 2.3.1 RP3 und Karte 3 „Landschaft und Erholung“ RP3; i.V. m. Ziel 7.1.2 LEP). Die als Landschaftsschutzgebiet geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden und zudem in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume hier seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden. Landschaftsschutzgebiete sind im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur bedingt geeignet und sollten nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden (Begründung zum Grundsatz 5.1.2 RP 3 mit Verweis auf das IMS IIB5-4112.79-037/09). Aus landesplanerischer Sicht ist deshalb eine kritische Beurteilung des Einzelfalls geboten. Hinsichtlich dieser Überlagerung kann der Planung zu Gute gehalten werden, dass diese als Ausgleichsfläche AE5 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angrenzend zu Waldflächen“ festgesetzt werden soll. Ein zwei bis fünf Meter breiter Waldsaum ist laut Begründung zu entwickeln.

Durch die gesamten geplanten Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen wird den raumordnerischen Anforderungen zur Einbindung der Anlagen in die umgebende Landschaft und der Minderung der Sichtbarkeit grundsätzlich ausreichend Rechnung getragen. Eine abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde, deren Stellungnahme maßgebend ist.

2.2 Landwirtschaft

Gegenwärtig wird die Vorhabenfläche landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich um Flächen mit geringer Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl 27 - 40) handelt. Derzeit sind rd. 450 ha der Gemeinde Ermershausen (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Stand: 31.12.2018) landwirtschaftlich genutzt. Die FF-PVA nähme mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 59 ha etwa 13 % der derzeitigen Landwirtschaftsfläche ein.

Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Gemäß Ziel B III 1.3 RP3 soll der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden.

Der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im **Ergebnis** ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen.

Mögliche negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungswirksamkeit sowie die flächenintensive Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sind abschließend von den zuständigen Behörden zu bewerten.

Eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung kann im Hinblick auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet des Naturpark Haßberge nur dann hergestellt werden, wenn die zuständigen Naturschutzbehörden der Planung (ggf. mit Maßgaben) zustimmen.

Darüber hinaus ist der Aspekt der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden im Umfang von rund 60 ha mit besonderer Gewichtung in die Abwägung einzustellen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtsverbindliche Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen:

poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Abwägung

Die Hinweise der Regierung von Unterfranken werden zur Kenntnis genommen. Die Fachbehörden (AELF und die Untere Naturschutzbehörde) wurden beteiligt. Die Belange der Fachbehörden wurden im Entwurf berücksichtigt (die Ausgleichsflächen für den Artenschutz liegen außerhalb des Gemeindegebietes).

Die Lage des Vorhabens zum Europäischen Fernwanderweg E 6 und Radweg entlang der Bundesstraße wird durch eine Eingrünung berücksichtigt, welche die geplante Anlage in die Landschaft einbindet.

Die Standortwahl mit der geplanten Größe sieht eine räumliche Bündelung der Anlagefläche an einem Standort im Gemeindegebiet von Ermershausen vor. Die Standortwahl erfolgt in einem Bereich der Gemeinde Ermershausen in der bestehende Grünstrukturen die geplante FF-PVA bereits wirksam abschirmen bzw. wo durch Eingrünungsmaßnahmen aufgrund der Topographie eine wirksame Abschirmung erfolgen kann. Dadurch wird durch die Standortwahl trotz der Anlagengröße im Naturpark eine landschaftsbildverträgliche Lösung gefunden. Mit der Flächengröße kann die Anlage wirtschaftlich in Verbindung mit dem Netzverknüpfungspunkt in das Stromnetz der Bayernnetzwerk GmbH 110 KV – Leitung betrieben werden, hierzu ist der Bau eines Umspannwerkes erforderlich, für dessen Realisierung die geplante Anlagengröße erforderlich ist. Mit dem Ziel den künftigen Energiebedarf aus erneuerbaren Energien zu decken, ist der Anlagenstandort in der geplanten Größe in Verbindung mit den geringen Eingriffen in das Landschaftsbild und den ausgleichbaren Eingriffen in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften gerechtfertigt.

Da die Bewirtschafter der Flächen auch teilweise die Eigentümer der Flächen innerhalb des Sondergebiets sind, relativieren sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die landwirtschaftliche Betriebe im Gemeindegebiet.

Die für die Ausgleichsflächen erforderlichen CEF– Flächen werden überwiegend außerhalb des Gemeindegebiets hergestellt, so dass für landwirtschaftliche Betriebe im Gemeindegebiet keine weiteren Flächenverluste entstehen.

Regionaler Planungsverband Main-Rhön – 28.04.2022

Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ausgewiesen. Die Sondergebietsfläche hat einen Umfang von rund 46 ha. Im Geltungsbereich sind Verkehrsflächen (ca. 1 ha), Verkehrsflächen auf Grünwegen (ca. 2 ha), Flächen für Landwirtschaft im Umfang von 1,5 ha, sowie der bestehende Entwässerungsgraben (0,4 ha) enthalten. Die internen Ausgleichsflächen (ca. 4,2 ha) werden ergänzt durch Flächen für CEF-Maßnahmen (ca. 3,9 ha). Der Geltungsbereich weist einen Gesamtflächenumfang von rund 59 ha aus.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete".

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den unterfränkischen Regionalen Planungsverbänden eine Planungshilfe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) erstellt hat. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich der große Teil der Vorhabenfläche in einem Raum mit geringem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen) befindet. Ein Raumwiderstand beruht auf einer Überlagerung im nördlichen Teil des Plangebietes. Es betrifft das Landschaftsschutzgebiet Haßberge.

1. Erneuerbare Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP und B VII 1.2 RP3 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

2. Standortbewertung

2.1 Natur, Landschaft und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können jedoch das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Be-

einträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten, errichtet werden. In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden (vgl. G 7.1.3 LEP). Im Gemeindegebiet sind nach hiesigem Planungs- und Bestandskartenwerk keine weiteren FF-PVA vorhanden, so dass die Bündelung am gewählten Standort grundsätzlich positiv bewertet wird.

Die Bundesstraße B279 - B303 Heustreu - Pfaffendorf, die auf ca. 450 m westlich entlang des Plangebietes führt, kann außerdem als Vorbelastung des Standorts i.S. der Grundsätze 6.2.3 Abs. 2 LEP und B VII 5.1.2 RP3 gewertet werden.

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015) liegt der Standort der geplanten FF-PVA im Bereich der Landschaftsbildeinheit "schwach reliefiertes Hügelland an der oberen Baunach" mit überwiegend mittlerer charakteristischer landschaftlicher Eigenart im Naturpark Haßberge. Es handelt sich um Flächen mit hoher Erholungswirksamkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass laut hiesigem Planungs- und Bestandskartenwerk der Fernwanderweg Rhön-Grabfeld-Haßberge-Maintal westlich des Plangebietes verläuft. Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (vgl. G 7.1.1 LEP). Vor diesem Hintergrund ist eine optimale Einbindung der Anlage in den umgebenden Landschaftsraum wesentlich.

Der Vorhabenstandort liegt in einem nördlichen Teilbereich (ca. 6 ha) vollständig in dem durch Rechtsverordnung gesicherten Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Naturpark Haßberge (Ziele B I 2.1, B I 2.3.1 RP3 und Karte 3 "Landschaft und Erholung" RP3; i.V. m. Ziel 7.1.2 LEP). Die als Landschaftsschutzgebiet geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden und zudem in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume hier seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden. Landschaftsschutzgebiete sind im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur bedingt geeignet und sollten nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden (Begründung zum Grundsatz 5.1.2 RP 3 mit Verweis auf das IMS IIB5-4112.79-037/09). Aus hiesiger Sicht ist deshalb eine kritische Beurteilung des Einzelfalls geboten. Hinsichtlich dieser Überlagerung kann der Planung zu Gute gehalten werden, dass diese als Ausgleichsfläche AE5 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angrenzend zu Waldflächen" festgesetzt werden soll. Ein zwei bis fünf Meter breiter Waldsaum ist laut Begründung zu entwickeln.

Durch die gesamten geplanten Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen wird den raumordnerischen Anforderungen zur Einbindung der Anlagen in die umgebende Landschaft und der Minderung der Sichtbarkeit grundsätzlich ausreichend Rechnung getragen.

Eine abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde, deren Stellungnahme maßgebend ist.

2.2 Landwirtschaft

Gegenwärtig wird die Vorhabenfläche landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich um Flächen mit geringer Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl 27 - 40) handelt. Derzeit sind rd. 450 ha der Gemeinde Ermershausen (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Stand: 31.12.2018) Landwirtschaftsfläche. Die FF-PVA nähme mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 59 ha etwa 13 % der derzeitigen Landwirtschaftsfläche ein.

Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Gemäß Ziel B III 1.3 RP3 soll der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden.

Der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen.

Mögliche negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungswirksamkeit sowie die flächenintensive Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sind abschließend von den zuständigen Behörden zu bewerten.

Eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung kann im Hinblick auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet des Naturpark Haßberge nur dann hergestellt werden, wenn die zuständigen Naturschutzbehörden der Planung (ggf. mit Maßgaben) zustimmen.

Darüber hinaus ist der Aspekt der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden im Umfang von rund 60 ha mit besonderer Gewichtung in die Abwägung einzustellen.

Abwägung

Hinweise des regionalen Planungsverbandes werden zur Kenntnis genommen. Die Fachbehörden (AELF und die Untere Naturschutzbehörde) wurden beteiligt. Die Belange der Fachbehörden wurden im Entwurf berücksichtigt (die Ausgleichsflächen für den Artenschutz liegen außerhalb des Gemeindegebietes).

Die Lage des Vorhabens zum Europäischen Fernwanderweg E 6 und Radweg entlang der Bundesstraße wird durch eine Eingrünung berücksichtigt, welche die geplante Anlage in die Landschaft einbindet.

Die Standortwahl mit der geplanten Größe sieht eine räumliche Bündelung der Anlagefläche an einem Standort im Gemeindegebiet von Ermershausen vor. Die Standortwahl erfolgt in einem Bereich der Gemeinde Ermershausen in der bestehende Grünstrukturen die geplante FF-PVA bereits wirksam abschirmen bzw. wo durch Eingrünungsmaßnahmen aufgrund der Topographie eine wirksame Abschirmung erfolgen kann. Dadurch wird durch die Standortwahl trotz der Anlagengröße im Naturpark eine landschaftsbildverträgliche Lösung gefunden. Mit der Flächengröße kann die Anlage wirtschaftlich in Verbindung mit dem Netzverknüpfungspunkt in das Stromnetz der Bayernnetzwerk GmbH 110 KV – Leitung betrieben werden, hierzu ist der Bau eines Umspannwerkes erforderlich, für dessen Realisierung die geplante Anlagengröße erforderlich ist. Mit dem Ziel den künftigen Energiebedarf aus erneuerbaren Energien zu decken, ist der Anlagenstandort in der geplanten Größe in Verbindung mit den geringen Eingriffen in das Landschaftsbild und den ausgleichbaren Eingriffen in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften gerechtfertigt.

Da die Bewirtschafter der Flächen auch teilweise die Eigentümer der Flächen innerhalb des Sondergebiets sind, relativieren sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die landwirtschaftliche Betriebe im Gemeindegebiet.

Die für die Ausgleichsflächen erforderlichen CEF – Flächen werden überwiegend außerhalb des Gemeindegebiets hergestellt, so dass für landwirtschaftliche Betriebe im Gemeindegebiet keine weiteren Flächenverluste entstehen.

Landratsamt Haßberge, Bauamt – 19.05.2022

1. Baurecht

Auf die Anlagen "Verfahrensvermerk Flächennutzungsplan" und "Verfahrensvermerke Bebauungsplan" (Planungshilfen 2020/21 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr) wird verwiesen. Insbesondere sollten die Verfahrensvermerke hinsichtlich der Rechtsfolgen (siehe Ziffer 9 der Anlagen) ergänzt werden.

2. Immissionsschutz

Die Gemeinde Ermershausen plant die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet (Solar) Lederhecke" und die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Gemeinde will auf den etwa 700 m westlich des Ortsrandes von Ermershausen gelegenen Grundstücken mit den Flurnummern 463 (TF), 464, 464/1, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 473, 476 (TF), 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 489/1, 490, 491, 492, 492/1 (TF), 493 (TF), 497, 498, 499, 500 (TF), 501, 503, 504, 505, 511/1, 512 und 524 der Gemarkung Ermershausen eine Fläche von rund 46 Hektar mit Photovoltaik-Modulen bebauen.

A) - 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die unter Punkt B) aufgeworfenen fachtechnischen Fragen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solar Lederhecke" geklärt werden.

B) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solar Lederhecke"

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht können bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen in ungünstigen Einzelfällen gewisse Beeinträchtigungen der Umgebung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. So kam es in der Vergangenheit in wenigen Einzelfällen zu Problemen mit Blendeffekten. Aufgrund des Strahlenverlaufs gemäß Reflexionsgesetz könnten Gebäude von potentiellen Reflexionen durch die Photovoltaikanlage erreicht werden.

Laut "Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung vom 09.12.2021" können Blendwirkungen - trotz der örtlichen Topografie - gegenüber den umgebenden Siedlungsbereichen und vorbeiführenden Straßen nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Es wird nur empfohlen, dass die Solarmodule in Ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten sind, dass Blendwirkungen an bestehender Wohnbebauung und für den Straßenverkehr ausgeschlossen werden.

Gemäß Anhang 2 Kapitel 3 der "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) ist bei Immissionsorten mit einer Entfernung weiter-als 100 Meter nur von kurzzeitigen Blendwirkungen auszugehen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. Eine genaue Aussage, ab wann ein Solarpark als ausgedehnt zu betrachten ist, wird dabei jedoch nicht abschließend geklärt.

Der hier vorliegende Photovoltaikpark umfasst eine Fläche von knapp 50 ha und ist damit im Vergleich zu anderen Vorhaben vergleichsweise groß.

Aufgrund dieser Tatsache wird aus hiesiger Sicht empfohlen, die potentielle Blendwirkung des Solarparks abprüfen zu lassen, um mögliche Gefahren bzw. Konfliktpotentiale im Vorhinein auszuräumen. Zudem sollte geklärt werden, wie die Module aufgestellt werden sollen, damit keine Blendwirkung entsteht.

Sollte der Solarpark beleuchtet werden, dann wird darauf verwiesen, dass nach Art. 11 a Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden sind. Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädi-

gung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

3. Wasserrecht

Der Geltungsbereich befindet sich in keinem festgesetzten Schutzgebiet.

Im Geltungsbereich des Vorhabens verlaufen verschiedene Entwässerungsgräben.

Es ist von allen Personen eigenverantwortlich sicherzustellen, dass bei der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung von Anlagen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Um den Gewässerunterhalt der Entwässerungsgräben gewährleisten zu können, ist die Zugänglichkeit zum Gewässer durch einen für diesen Zweck ausreichenden Uferstreifen (in der Regel mindestens fünf Meter) zu gewährleisten. Dies ist z. B. durch die Festsetzung einer Baugrenze und/oder der Festsetzung von Grünflächen/Wegen sicherzustellen. Einfriedungen dürfen den Gewässerunterhalt nicht behindern.

Bei einer wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z. B. durch Verrohrung) handelt es sich um einen Gewässerausbau, der einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung bedarf. Falls solche Maßnahme notwendig werden, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Landratsamt Haßberge (Sachgebiet Wasserrecht) zwingend erforderlich.

Gemäß Begründung zum Bebauungsplan sind Entwässerungseinrichtungen nicht erforderlich. Sollten die Sammlung des Niederschlagswassers und daraus resultierende Einleitungen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer erforderlich werden, ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zu beachten bzw. die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Landratsamt Haßberge (Sachgebiet Wasserrecht) abzustimmen.

Die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere die Bestimmungen des § 62 WHG und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist eigenverantwortlich durch den Betreiber sicherzustellen.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen keine Bedenken.

4. Naturschutz

A) 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Entwurf zur 3. Flächennutzungsplanänderung sind die randliche Eingrünung und alle Ausgleichsflächen konkret darzustellen.

Die Ausgleichsflächen sind durch die Gemeinde Ermershausen zudem im Jahr der Bauausführung in das bayerische Ökoflächenkataster zu melden.

B) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solar Lederhecke"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zwar im Naturpark Haßberge, allerdings nicht im Landschaftsschutzgebiet "Schutzzone des Naturparkes Hassberge". Im westlichen Bereich grenzt der Bebauungsplan direkt an die Schutzzone des Naturparkes an.

Es handelt sich um eine reine Ackerlage mit eher schlechter Bodenbonität. Vorhandene Gehölz- und Saumstrukturen werden erhalten. Die Fläche ist relativ eben, landschaftsoptische Beeinträchtigungen zur Süd- und Ostseite hin. Auf der Nord- und Westseite grenzt Wald an.

Mit dem Vorhaben besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, wenn die nachfolgenden Punkte in der Bebauungsplanung Berücksichtigung finden:

Planerische Darstellungen

- Die textlichen Festsetzungen sind auch in dem Bebauungsplan darzustellen.
- Es fehlt die GRZ und eine Angabe zur Belegung der Fläche mit Modulen.
- Die Lage einer notwendigen Einzäunung ist im Bebauungsplan darzustellen.
- Die randlichen Ausgleichsflächen sind im Bebauungsplan zu vermaßen.
- Flächen mit einer Breite von mehr als fünf Meter außerhalb der Zaunanlage werden als Ausgleichsfläche angerechnet.

Eingriffsbeurteilung

Sofern nicht der Leitfaden für die Bauleitplanung Anwendung findet, ist für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen das Schreiben der Obersten Baubehörde am STMI vom 19.11.2009 einschlägig. Der Ausgleichsfaktor ist i.d.R. mit 0,2 vorzusehen.

In der vorgesehenen Planung wird lediglich ein Faktor von 0,1 angewendet, was diesen Vorgaben nicht entspricht.

Als weitere Ausgleichsfläche kann insbesondere eine naturschutzfachliche Optimierung der Flächen zwischen Baufeld und Wald auf der Westseite angerechnet werden, wenn dort artenreiches Extensivgrünland auf der Fläche für die Landwirtschaft angelegt wird.

- Es fehlen die konkreten Bepflanzungsfestsetzungen für die randliche Eingrünung. Hier ist durch einen Grün- bzw. Landschaftsplaner die Pflanzenartenauswahl und -anzahl, die Gehölzqualitäten und Pflanzschemata zu ergänzen. Die randliche Eingrünung sollte insbesondere auf der Süd- und Ostseite in Form einer 3-6 reihigen buchtigen Heckenpflanzung vorgesehen werden, da von dieser Seite landschaftsoptische Beeinträchtigungen durch die Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild ausgehen.
- Zur Erhaltung der belebten Bodenstruktur auf der Ackerfläche sollte festgesetzt werden, dass der Ackerboden nur bei trockenen Bodenverhältnissen zur Errichtung der Photovoltaikanlage befahren werden darf, um eine stärkere Bodenverdichtung und nachhaltige, mitunter irreversible Bodenschädigung, zu verhindern.
- Es ist festzusetzen, dass die Ausgleichsflächen mit Ausnahme der CEF-Maßnahmen spätestens in der ersten Pflanz- und Ansaatperiode nach Inbetriebnahme der Anlage anzulegen sind.
- Ausgleichsmaßnahme 5: Es ist festzulegen, dass die verbleibende Fläche neben dem zwei Meter breiten Waldsaum durch geeignete Maßnahmen in ein struktur- und artenreiches Dauergrünland zu entwickeln ist.
- Ausgleichsmaßnahme 2 fehlt in Text und Plan.

- Für die Gehölzpflanzung dürfen ausschließlich standortheimische und autochthone Gehölze aus Vorkommensgebiet 5.1 Verwendung finden. Die Gehölzliste ist dementsprechend zu überarbeiten.
- Ansaaten dürfen nur mit autochthonem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 12, fränkisches Hügelland, erfolgen.

Artenschutz

Der Bebauungsplanung fehlt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

Ein Fachplaner ist zwar offensichtlich beauftragt. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist bislang jedoch nicht erfolgt.

Aussagen sind insbesondere zu folgenden Tierarten notwendig:
Feldlerche, Rebhuhn, Zauneidechse.

Die Planung der externen Ausgleichsflächen ist unter Anwendung der seit 31.03.2022 gültigen Festlegungen zur artenschutzrechtlichen Bearbeitung der Feldlerche im Landkreis Hassberge zu konkretisieren (siehe Anlage).

Die geplanten Ausgleichsflächen sind als CEF-Maßnahmen im Bebauungsplan darzustellen und in den textlichen Festsetzungen festzulegen.

Monitoring

Das Monitoring ist im Bebauungsplan konkreter festzusetzen.

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gegenstand der Überwachung sind auch die Darstellungen und Festsetzungen der Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1 a Abs. 3 BauGB). Das Monitoring ist darauf ausgerichtet, dass die festgesetzten Entwicklungsziele der Ausgleichsflächen erreicht und beibehalten werden.

Nach einer Dauer von drei Jahren nach Abnahme durch die Untere Naturschutzbehörde ist zu überprüfen, ob die hergestellten Ausgleichsmaßnahmen den festgesetzten Entwicklungszielen entsprechen und einen hochwertigen, artreichen Bestand darstellen. Andernfalls muss nachgepflanzt werden und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. die Pflegemaßnahmen geändert werden.

Für das erste Monitoring zur Überprüfung der Ausgleichsflächen nach drei Jahren und dann alle fünf Jahre ist der unteren Naturschutzbehörde ein Bericht in Text und Bild zu übermitteln.

5. Abfallrecht

Es liegen keine Anhaltspunkte über etwaige Deponien bzw. Altablagerungen im Planungsbereich vor. Insofern besteht aus abfallrechtlicher Sicht Einverständnis.

Nachfolgender Text sollte in die Begründung mit aufgenommen werden:

"Sollten bei den durchzuführenden Grabungsarbeiten Verdachtsmomente auf etwaige Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen vorhanden sein, sind diese Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Haßberge, SG Staatliches Abfallrecht, unverzüglich zu benachrichtigen."

6. Kreisbrandrat

Seitens des Brandschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Die Löschwasserversorgung (siehe W 405) in der erforderlichen Menge (Grundschutz) ist durch die Gemeinde sicher zu stellen.

Bedingt durch die Besonderheit des Objektes ist es erforderlich, dass Feuerwehrpläne nach DIN 14095 durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro erstellt werden. Die Feuerwehrpläne sind im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in dreifacher Ausführung an die örtliche Feuerwehr und eine Ausführung als pdf.-Datei an den Kreisbrandrat zu übergeben. Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne ist eine Kopie (als pdf.-Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.

Die Zufahrt und der Zugang zu dem Objekt sind für den Schadensfall sicherzustellen.

Vor der Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mindestens sechs Wochen vorab abzustimmen.

7. Kreisbaumeister

Die Einfriedung ist im Bebauungsplan darzustellen und in den textlichen Festsetzungen zu erläutern.

8. Denkmalschutz

Durch das geplante Vorhaben sind keine Baudenkmäler bzw. Bodendenkmäler tangiert. Aus denkmalfachlicher Sicht besteht Einverständnis.

9. Erschließungsrecht

Es bestehen keine Einwände.

10. Jagdrecht

Der geplante Solarpark liegt im Jagdrevier Ermershausen West. Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage geht ein möglicher Verlust von Jagdflächen von ca. 57 ha einher.

Dieser Flächenverbrauch bringt das Jagdrevier Ermershausen West damit in die Nähe der gesetzlichen Mindestfläche von 250 ha. Bei weiteren Baugebietsausweisungen ist mit dem Untergang des Jagdreviers zu rechnen.

Weiterhin kann der doch recht große Verlust von jagdbaren Flächen zu einer Minderung des Jagdwertes führen, der sich in geringeren Pachtpreisen und damit in verminderten Einnahmen für die Jagdgenossenschaft niederschlägt.

Auch werden mit dem Vorhaben Strukturen geschaffen, die eine erhöhte Vorsicht bei der Bejagung erfordern.

Abwägung

Zu 1. Baurecht.

Die Hinweise werden berücksichtigt und die Verfahrensvermerke im Bebauungsplan und in der Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

Zu 2. Emissionsschutz.

Die Hinweise wurden berücksichtigt. Ein Blendgutachten wurde erstellt mit dem Ergebnis, dass eine Blendwirkung durch das Vorhaben auf Fahrzeugführer der B 279 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Für die Kreisstraße HAS 21 kommt das Gutachten auf dasselbe Ergebnis. Blendwirkungen auf Bewohner von Ermershausen können gem. Gutachten nach der LAI Lichtleitlinie ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine Beleuchtung des Solarparks ist nicht vorgesehen.

Zu 3. Wasserrecht

Die Entwässerungsgräben bleiben erhalten und sind vom Vorhaben unberührt, die Baugrenzen sind so gefasst, dass Unterhaltungsarbeiten an den Gräben möglich sind. Die Niederschläge werden auf der Fläche versickert eine Sammlung und gezielte Einleitung ist nicht vorgesehen (siehe Festsetzung B 4.4).

Der Hinweise zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) wird bei der Ausführung berücksichtigt und unter Hinweise E ergänzt.

Zu 4. Naturschutz

Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde werden im Entwurf berücksichtigt:

- *Konkrete Darstellung der Eingrünung zum Entwurf im Planblatt (Pflanzschema, Pflanzflächen), und Darstellung in textlicher Festsetzungen im Bebauungsplan unter B 4.2*
- *Angabe der GRZ zur Darstellung der baulichen Dichte.*
- *Angabe zur Einzäunung (unter C 3 und B. 3.1)*
- *Vermaßung der randlichen Ausgleichsflächen.*
- *Bilanzierung und Ausgleich des Eingriffs mit dem Ausgleichsfaktor 0,2.*
- *Berücksichtigung einer Ausgleichsfläche (Ausgleichsfläche Nr. 5) zwischen Baufeld und Wald auf der Westseite durch extensiv genutztes Grünland.*
- *Eingrünung durch eine 3-6 reihige, buchtige Hecken, Pflanzung auf der Süd und Ostseite (einschließlich Pflanzschema).*
- *Die Hinweise zur Bodenstruktur (Vermeidung von Bodenverdichtung) wird unter Hinweise im Bebauungsplan ergänzt.*
- *Herstellung der Ausgleichsflächen in der ersten Pflanz- und Ansaatperiode nach Inbetriebnahme der Anlage.*
- *Verwendung standortheimischer und autochthoner Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.1. sowie Ergänzung der Gehölzliste.*
- *Verwendung von autochthonen Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 12 für die Ansaaten.*
- *Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit Aussagen zu den Tierarten Feldlerche, Rebhuhn und Zauneidechse.*
- *Ergänzung des Entwurfs mit CEF-Maßnahmen für die Feldlerche.*
- *Ergänzung der Begründung mit Angaben zum Monitoring.*

Zu 5. Abfallrecht

Die Hinweise des Sachgebietes Abfallrechts werden berücksichtigt und unter Hinweise im Bebauungsplan hinsichtlich des Umgangs mit Altlasten ergänzt.

Zu 6. Kreisbrandrat

Die Hinweise des Kreisbrandrates werden im Entwurf berücksichtigt und ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt und mit dem Kreisbrandrat abgestimmt. Als Zufahrt zum geplanten Vorhaben dienen die vorhandenen ausgebauten landwirtschaftlichen Flurwege. Feuergefährdete Bestandteile (Trafostationen) der geplanten Freiflächen Photovoltaikanlage werden in der Nähe der Zufahrten und Erschließungen geplant und errichtet. Infolge der Gefährdungsbeurteilung, einer nach den aktuellen Regeln der Technik und gemäß den gültigen VDE-Normen geplanten und errichteten Anlage, ist das Risiko eines Brandes als sehr gering einzuschätzen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist daher nach Auffassung des LANDESFEUERWEHR-VERBAND BAYERN e.V. entbehrlich.

Zu 7. Kreisbaumeister

Der Hinweis wird im Entwurf berücksichtigt und Angaben zum Zauns ergänzt.

Zu 8. Denkmalschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 9. Erschließungsrecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

zu 10. Jagdrecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Ausgleichsflächen wird der Lebensraum für jagdbares Wild verbessert. Durch die kompakte Anlage wird auf den verbleibenden landwirtschaftlich genutzte Flächen der Druck durch Schwarzwild nicht erhöht. Durch die zusammenhängende Fläche der PV-Anlage entfällt zwar ein Teilbereich des Jagdreviers, dieser ist jedoch kompakt gehalten. Gegenüber einer Verteilung von mehreren kleineren Flächen für FF-PVA im Gemeindegebiet in der Größenordnung wie die geplante FF-PVA würde das Jagdrevier stärker beeinträchtigt werden.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – 28.04.2022

Die Grenzpunkte der beteiligten Flurstücke der Gemarkung Ermershausen liegen gegebenenfalls nicht cm-genau fest. Die Koordinaten dieser Grenzpunkte wurden im Zuge des Flurbereinigerungsverfahrens mit ungenauer Messmethode bestimmt und können Differenzen aufweisen.

Aus diesem Grund können die Grenzpunkte nicht mittels GNSS in der Örtlichkeit abgesteckt werden.

Ansonsten hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt keine Anregungen oder Einwände gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Änderungen.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen – 29.04.2022

1. Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der Bauleitplanung

1.1 Lage im Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet

Nicht betroffen.

1.2. Lage im vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Außenbereich

Nicht betroffen.

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Nicht betroffen.

3. Eigene Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes

Es liegen keine Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberirdische Gewässer

Im Planungsgebiet liegen namenlose Entwässerungsgräben. Es wird empfohlen einen ausreichenden Abstand von den Gräben zu halten, damit möglicherweise notwendige Unterhaltungsarbeiten nicht erschwert werden sowie bei starker Wasserführung es zu keinen Schäden an der Bebauung kommt (z.B. durch Ausspülungen/Erosion).

4.2 Überflutungen infolge von Starkregen

Freiflächen-Photovoltaik kann unter bestimmten Umständen zu einer Abflussverschärfung von oberflächlich abfließendem Wasser führen. Das Risiko einer Abflussverschärfung kann durch einfache Maßnahmen erheblich reduziert bis vollkommen beseitigt werden. Oft sind diese Maßnahmen sowieso vorgesehen und die Festsetzung verursacht keinen baulichen Mehraufwand. Ziel der Maßnahmen ist dabei eine möglichst breitflächige Versickerung, die Verringerung der Erosion (z.B. durch Abtropfkonzentrationen) sowie die Erhaltung/Erhöhung der Versickerungsfähigkeit (z.B. durch einen gesunden Bewuchs unterhalb der PV-Module/Panele).

Vorschlag für Festsetzungen

„Die Panele sind so zu konstruieren, dass sie auf der gesamten Kantenlänge und nicht nur an den Eckpunkten abtropfen können.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Um die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erhalten und Erosion zu verringern, sind baubedingte Bodenverdichtungen (z.B. durch schweres Gerät) auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.“

4.3 Grundwasser

Vorschlag für Festsetzungen:

„Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreis-

verwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.“

„Die Reinigung der Panele hat ohne den Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.“

4.4 Altlasten und Bodenschutz

4.4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Nicht betroffen.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

4.4.2 Vorsorgender Bodenschutz

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.“

„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.“

4.5 Wasserversorgung

Nicht betroffen.

4.6 Abwasserentsorgung

Nicht betroffen.

5. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der genannten Punkte bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung.

Abwägung

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes werden im Entwurf berücksichtigt:

- Erhaltung der Entwässerungsgräben, und Einhaltung eines Abstand für den Grabenunterhalt.
- Breitflächige Versickerung der Niederschläge über die belebte Bodenzone mit Ablauf der Niederschläge über die gesamte Kantenlänge des Modultisches (Festsetzung B 4.5 und C.1)
- Vermeidung von baubedingten Bodenverdichtungen (Hinweise E3).
- Reinigung der Panele ohne den Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln (B 4.5).
- Hinweise zum Bodenschutz (Hinweise E3).
- Hinweise zum Umgang mit Altlasten oder organoleptischen Auffälligkeiten des Bodens (Hinweise E3).

Aufgrund der Lage des Vorhabens auf der Hochfläche ist mit dauerhaftem hohem Grundwasserstand nicht zu rechnen. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung beziehungsweise, die Herstellung von Gründungspfählen sind im Rahmen der Ausführung nicht vorgesehen.

Staatliches Bauamt Schweinfurt – 25.04.2022

Das "Sondergebiet (Solar) Lederhecke" befindet sich östlich von Ermershausen direkt an der freien Strecke der Bundesstraße 279.

Wie bereits im Bebauungsplan eingezeichnet, gilt hier nach § 9 FStrG ein Anbauverbot von 20 m zum befestigten Rand der Fahrbahn. Dies ist im Flächennutzungsplan noch zu ergänzen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehenden Feldwegeinmündungen, wogegen während der Betriebsphase aufgrund des zu erwartenden geringen Verkehrs auch keine Einwände bestehen.

In der Bauphase sind evtl. notwendige verkehrsrechtliche Maßnahmen zu prüfen und bei der Verkehrsbehörde zu beantragen.

In der Begründung wird näher auf den Blendschutz der bewohnten Gebiete eingegangen, jedoch bleibt hierbei der Blendschutz der Verkehrsteilnehmer der B 279 außen vor. Jegliche Blendung, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt, ist zwingend zu unterbinden.

Abwägung

Die Hinweise zum Flächennutzungsplan werden berücksichtigt.

Die Blendwirkung auf Fahrzeugführer auf der B 279 wurden in einem Gutachten überprüft mit dem Ergebnis, dass, eine Blendwirkung durch das Vorhaben auf Fahrzeugführer der B 279 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Die weiteren Hinweise zum Bau der Anlage werden bei der Ausführung berücksichtigt.

Bayerischer Bauernverband – 18.05.2022

Der Bayerische Bauernverband steht zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange bei Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen. Dies ist in dem vorliegenden Plan nicht gegeben. Der BBV lehnt deshalb den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan in der vorliegenden Form ab. Die Pläne sind grundlegend zu überarbeiten.

In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerischen Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:

- *Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung.*
- *Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.*

Der Aspekt der Ernährungssicherung wird im Brennglas des Ukrainekrieges noch mehr und überdeutlich vor Augen geführt. Die Abwägung der Gemeinden bei der Planung großflächiger

Photovoltaikanlagen zwischen Energiegewinnung und Ernährungssicherung wird deshalb nochmals wichtiger.

Vorrangig sind Dachanlagen umzusetzen. Es stellt sich die Frage, inwieweit im Dorfgebiet auf Gebäuden PV optimal genutzt wird und die Gemeinde die Bevölkerung animiert PV zu installieren. Nach Dachanlagen liegt die Priorität auf Freianlagen nicht-landwirtschaftlicher Nutzflächen wie z.B. Parkplätzen.

Bei PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist sowohl auf die Bodenqualität als auch Struktur der Flächen zu achten. Je besser die Böden sind desto mehr muss über Agri-PV-Anlagen bei gleichzeitiger Nutzung für die Landwirtschaft und Photovoltaik nachgedacht werden. Schafbeweidung ist in diesem Sinne kein Agri-PV sondern nur Pflegemaßnahme.

Die vorliegende Planung nimmt mit rund 56 ha (59 ha abzüglich Verkehrsfläche und Graben) sehr viel relativ gute Ackerfläche in Anspruch. Die Flächen sind gut strukturiert, leicht zu bewirtschaften und haben ein gutes Ertragspotenzial. Die Anlage mit Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen umfasst somit über 10 % der landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Ermershausen. Das ist deutlich mehr als die selbst vom grünen Vizekanzler Robert Habeck geforderten 2 % der Gemeindefläche (rund 18 ha).

Die Flächen werden überwiegend von viehhaltenden Betrieben und Betrieben mit Biogaserzeugung bewirtschaftet. Diese Betriebe sind auf die Nutzung der Flächen angewiesen. Ein derart großer Flächenverlust bedeutet erhebliche wirtschaftliche Belastung dieser landwirtschaftlichen Betriebe. Zudem sind diese Flächen auch bedeutend für die Lebensmittelsicherheit und Energieversorgung. Biogas und Photovoltaik dürfen insofern auch nicht gegeneinander ausgespielt werden, da beide erneuerbare Energien ihre spezifische Berechtigung haben und z.B. Biogas über die Speicherfähigkeit (Silage und Gasdom) sowie der Steuerbarkeit zur Deckung von Spitzenbedarf bei Windflaute und Dunkelheit oder Wolkenbedeckung Lücken schließen kann.

Die Gemeinde hat solche Aspekte bei Ihrer Abwägung der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Von einer Erforderlichkeit einer Planung, wie im Erläuterungsbericht unter *2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes* beschrieben, in dieser Größenordnung kann jedenfalls nicht die Rede sein. Ermershausen muss jedenfalls nicht den rechnerischen Strombedarf von 38.000 Personen liefern.

Die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen müssen genauso wie die PV-Anlage selbst nach Ende der Nutzung komplett zurückgenommen werden und wieder Acker hergestellt werden.

In den Festsetzungen und der Erläuterung fordern wir deshalb, dass es eine vollständige Rückbauverpflichtung inklusive AE-Maßnahmen gibt und wieder Acker hergestellt wird. Damit soll der Wille bekundet und im Bebauungsplan festgehalten werden letztlich wieder vollständig die Ackernutzung zurückzubekommen egal wie die aktuelle Rechtslage hierzu ist. Damit wird der Wille der heute Verantwortlichen aber klar für die zukünftige Generation, die zum Zeitpunkt Rückbau in Verantwortung steht, dokumentiert.

Insofern ist im Erläuterungsbericht unter 2 zu ändern, dass "nach Ablauf dieser Nutzung kann die Fläche wieder anderweitig genutzt werden (z.B. Landwirtschaft)" hin zu "es ist vollständig zurückzubauen inklusive Ausgleichsmaßnahmen und wieder Acker herzustellen.

Dasselbe ist im Punkt 13.3 aufzunehmen statt der vagen Formulierung, dass *für den Rückbau ein Vertrag zwischen Betreiber und Gemeinde im Bedarfsfall abgeschlossen wird.*

In diesem Zusammenhang ist auch die Festsetzung unter D.6 Grünordnung zu ändern. Das Entwicklungsziel arten- und kräuterreiche Magerwiese führt unweigerlich zu einer Biotopwiese artenreiches Grünland nach dem Naturschutzgesetz, der Biotopkategorie, die über das Volksbegehren Rettet die Bienen neu eingeführt wurde. Das würde bedeuten, dass diese Flächen als

Biotop nie mehr zu Acker umgebrochen werden dürften. Das ist nicht hinnehmbar. Der verminderte Ausgleichssatz von 0,1 ist auch ohne diese weitreichende Festsetzung der konkreten Nutzung und Pflege des festgesetzten Entwicklungszieles anwendbar.

Aus den Unterlagen ergibt sich in keiner Weise wozu CEF-Flächen mit 39.930 m² angelegt werden sollen. Weder ist erläutert um welche geschützten Tierarten es gehen soll noch welcher Eingriff diese beeinträchtigt und auch nicht welche Maßnahmen auf diesen CEF-Flächen durchgeführt werden sollen.

Wir fordern diese Flächen aus der Planung herauszunehmen.

Bei der Flächenbilanz sind 15.760 m² Fläche für die Landwirtschaft aufgeführt. Im Plan ist die Fläche nicht sicher erkennbar, da die Grüntöne der gekennzeichneten Flächen zu ähnlich sind. Sollte mit der Fläche für die Landwirtschaft der schmale Streifen zwischen Wald und PV-Anlage gemeint sein, dann ist das eher der Charakter Ausgleich, hat aber mit Landwirtschaft zu nutzender Fläche nichts zu tun. Hier sollte eine klar erkennbare Signatur verwendet werden und in der Festsetzung Wahrheit und Klarheit in dem Sinne gelten, dass die tatsächliche künftige Nutzung dargestellt und in der Bilanz aufgeführt wird. Dies ist sicher nicht Fläche für die Landwirtschaft.

Zusammenfassend fordern wir, den Flächennutzungs- und Bebauungsplan maßgeblich zu überarbeiten, insbesondere

- den Umfang der Planung mit PV-Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit
- bezüglich einer verbindlichen Rückbauverpflichtung zu Acker für alle Bestandteile der Planung
- die Festsetzungen für die Grünordnung mit Entwicklungsziel arten- und kräuterreiche Magerwiese
- die Kennzeichnung und Bezeichnung der Fläche für die Landwirtschaft und
- die Notwendigkeit der Festsetzung von CEF-Maßnahmen

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.

Abwägung

Die allgemeinen Hinweise des Bayerischen Bauernverbandes zur Notwendigkeit der Energiewende und zugleich über die Bedeutung der Ernährungssicherheit werden zur Kenntnis genommen.

Auch die Gemeinde Ermershausen ist der Auffassung, dass vorrangig Dachanlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien durch Solarnutzung umgesetzt werden sollten. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr, daraus wird ersichtlich, dass der Energiebedarf nicht nur durch Dachanlagen künftig bereitgestellt werden kann. Hinzu kommen die Schwierigkeiten großflächige Dachanlagen (> 30 kWh – Anlagen) wirtschaftlich an das Stromnetz anzuschließen (lange Kabeltrassen zum Netzverknüpfungspunkt).

Die Gemeinde Ermershausen ist sich ihrer Bedeutung für die Energiewende bewusst. Kommunen wie Schweinfurt oder Würzburg werden auf ihren Stadtgebieten den Energiebedarf nicht decken können, insofern müssen zwangsläufig ländliche Regionen höhere Energiebeiträge durch erneuerbare Energien erzeugen, als sie selbst verbrauchen (im Übrigen ist dies auch bei der landwirtschaftlichen Produktion so, hier werden im Gemeindegebiet auch mehr Nahrungsmittel erzeugt, als im Gemeindegebiet verbraucht wird).

Da im Gemeindegebiet auch Flächen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe für die Erzeugung von Biogas genutzt werden, relativieren sich die Flächenverluste für die landwirtschaftliche

Nutzung durch die geplanten Photovoltaikanlagen. Die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 50–60 fache über der Energiemenge die durch Biogas erzeugt werden kann, d. h mit ca. 50 – 60 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe. Da Biogasanlagen nicht ausschließlich zur Pufferung von Schwankungen im Stromnetz eingesetzt werden, sind effizientere Energiespeicher und -produktionen erforderlich.

Bei den überplanten Flurstücken liegen tlw. die Eigentumsflächen der Bewirtschafter innerhalb des Geltungsbereiches. Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe relativieren sich daher. Bei den verpachteten Flächen wurde die geplante Nutzung mit den derzeitigen Pächtern abgestimmt. Insofern werden durch die geplante Anlage keine landwirtschaftlichen Betriebe gefährdet.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert.

Folgende Hinweise des Bauernverbandes werden im Entwurf berücksichtigt:

- *der Rückbau der FF-PVA mit der Wiederherstellung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung wird im Bebauungsplan festgesetzt. Rückbau und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen werden im Durchführungsvertrag aufgenommen.*
- *Entwicklung von Ausgleichsflächen als extensiv genutztes Grünland.*
- *Herstellung von CEF – Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich für die Feldlerche außerhalb des Gemeindegebietes, um den Flächenverlust in der Gemeinde zu minimieren, dabei ist den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde zum Artenschutz Folge zu leisten, da artenschutzrechtliche Belange nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen.*

ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.